

**Satzung
über die Gebühren an den
öffentlichen Fach- und Meisterschulen
der Stadt Heidelberg
(Schulgeldsatzung)**

vom 27. April 2006
(Heidelberger Stadtblatt vom 17. Mai 2006)

Aufgrund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) und der §§ 2 und 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 27. April 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht, Gebührensätze**

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht an den öffentlichen Fach- und Meisterschulen der Stadt Heidelberg in Form von Vollzeitschulen werden Benutzungsgebühren (Schulgeld) pro Schuljahr in folgender Höhe erhoben:

Carl-Bosch-Schule

- a) Fachschule für Elektrotechnik 491,-- €
- b) Fachschule für Medizintechnik 869,-- €
- c) Fachschule für Orthopädietechnik 1.227,-- €

Johannes-Gutenberg-Schule

- a) Fachschule für Konditoren 920,-- €
- b) Fachschule für Installateure und Heizungsbauer 920,-- €
- c) Fachschule für Drucktechnik 1.227,-- €
- d) Fachschule für Informationsdesign 920,-- €

Fritz-Gabler-Schule (Hotelfachschule)

- a) Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe 2.025,-- €
- b) Fachschule für Sommeliers 2.025,-- €
- c) Fachschule für Gastronomie 2.025,-- €

- (2) Das Schulgeld schließt - mit Ausnahme der Fritz-Gabler-Schule - die eventuell für den Unterricht erforderlich werdenden Materialkosten nicht mit ein. Diese Kosten sind von den Fachschüler/innen selbst zu tragen.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers an eine der in § 1 genannten Schulen.

- (2) Die Gebühren werden jeweils im Voraus pro Schuljahr zu Beginn des Schuljahres zur Zahlung fällig. Bei einer Aufnahme nach Beginn des Schuljahres werden die Gebühren sofort fällig.
- (3) Bei schriftlicher Abmeldung und Nichtteilnahme des Schülers am Unterricht entfällt die Gebührenschuld. In diesem Fall wird jedoch eine zusätzliche Verwaltungsgebühr nach § 4 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer am Unterricht an einer der in § 1 genannten Fachschulen teilnimmt. Gebührensschuldner ist auch, wer sich zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Abmeldung oder Ausschluss) wird das Schulgeld ermäßigt um das Verhältnis der Anzahl von noch nicht angefangenen Unterrichtswochen zur Anzahl der Unterrichtswochen des gesamten Schuljahres. Dabei gilt jede Kalenderwoche, in der eine Unterrichtsstunde stattfindet, als Unterrichtswoche. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Ermäßigung ist der Zugang der entsprechenden schriftlichen Erklärung des/der Schülers/Schülerin bzw. der Schulleitung.
- (2) Bei freiwilligem Verzicht auf im Unterrichtsplan vorgesehene Unterrichtseinheiten durch den Schüler wird das Schulgeld ermäßigt um das Verhältnis der Anzahl von verzichteten Unterrichtsstunden zur Anzahl der planmäßigen Unterrichtsstunden. Maßgeblich für die Anzahl der verzichteten Stunden ist eine Bestätigung von Seiten der Schule, welche der Schüler beizubringen hat.
- (3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag, der bei der Schule einzureichen ist, gewährt.
- (4) Bei einer Aufnahme nach Beginn des Schuljahres ist eine Ermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 5

Ausschluss

Schüler können mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Rückstände für das für sie zu zahlende Schulgeld bestehen. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.